

Satzung WTA International

(2020-12-04)

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Artikel 1 Name
- Artikel 2 Sitz
- Artikel 3 Sprache
- Artikel 4 Geschäftsjahr

II Zweck und Tätigkeit

- Artikel 5 Zweck des Vereins
- Artikel 6 Gemeinnützigkeit
- Artikel 7 Einstellung haupt- oder nebenamtlich beschäftigter Kräfte
- Artikel 8 Gründung von verbundenen Gesellschaften

III Mitgliedschaft

- Artikel 9 Arten der Mitgliedschaft
- Artikel 10 Definitionen und Stimmberechtigung
- Artikel 11 Rechte und Pflichten
- Artikel 12 Erwerb der Mitgliedschaft
- Artikel 13 Beendigung der Mitgliedschaft

IV Finanzen

- Artikel 14 Einnahmen
- Artikel 15 Mitgliedsbeiträge
- Artikel 16 Zuführung der Beitragsanteile aus den Nationalen Gruppen
- Artikel 17 Haushaltsplan und Kassenführung
- Artikel 18 Rechnungsprüfung

V Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortung der Organe

- Artikel 19 Organe des Vereins
- Artikel 20 Generalversammlung
- Artikel 21 Präsidium
- Artikel 22 Geschäftsstelle und Geschäftsführung
- Artikel 23 Nationale Gruppen der WTA
- Artikel 24 Referate
- Artikel 25 Erweitertes Präsidium

VI Schlussbestimmungen

- Artikel 26 Schiedsstelle
- Artikel 27 Geschäftsordnung
- Artikel 28 Wahlen und Beschlüsse
- Artikel 29 Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung
- Artikel 30 Beteiligung an Gesellschaften
- Artikel 31 Auflösung des Vereins

VII Übergangsbestimmung

- Artikel 32 Übergangsbestimmung

I Name, Sitz und Vereinsjahr

Artikel 1 Name

Der Verein führt den Namen „Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege International e.V.“ (Kurzbezeichnung WTA International).

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort in München. Er wurde unter dem Namen „Wissenschaftlich-Technischer Arbeitskreis für Denkmalpflege und Bauwerksanierung e. V.“ am 22.06.1977 im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen (VR 9062) und nimmt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung den unter Artikel 1 angeführten Namen an.

Artikel 3 Sprache

Die Satzung der WTA International ist in die englische Sprache zu übertragen und kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Rechtsgrundlage bildet der deutsche Text.

Artikel 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Artikel 5 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Forschung und deren praktische Anwendung wie auch deren Verbreitung auf den Gebieten der Bauwerkserhaltung, der Bauinstandsetzung und der Denkmalpflege zu fördern. Der Verein ist bestrebt, praktische Erfahrungen zusammenzuführen, zu dokumentieren und in Form von Publikationen und Veranstaltungen zu verbreiten.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) das Anregen und Unterstützen von grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung,
- b) die wissenschaftlich-technische Begleitung praktischer Anwendungen von neuen Baustoffen, Verfahren und Methoden in der Bauwerkserhaltung, der Bauwerks-instandsetzung und der Denkmalpflege,
- c) das Erarbeiten und Veröffentlichen von Merkblättern, Sachstandsberichten und sonstigen Schriften,

- d) das Ausrichten von Veranstaltungen zur Verbreitung von neuen Erkenntnissen und Erfahrungen aus Forschung, Entwicklung und deren praktischer Anwendung,
- e) die Zusammenarbeit und Kooperation mit Institutionen und Organisationen, die sich mit dem Erhalten, Betreiben, Instandsetzen, Umbauen und Modernisieren des Bau-bestands und der Baudenkmale auf internationaler Ebene befassen,
- f) die Schaffung von Grundlagen für das Qualifizieren und Bewerten von Personen, Produkten und Verfahren auf internationaler und nationaler Ebene
- g) die Entwicklung grundlegender Konzepte für die berufsfachliche Weiterbildung in der Bauwerkserhaltung, der Bauwerksinstandsetzung und der Denkmalpflege,
- h) die Förderung des intensiven interdisziplinären Austauschs zwischen den Mitgliedern aller Nationalen Gruppen der WTA.

Artikel 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein enthält sich jeglicher Maßnahmen, die den übergeordneten Zielen der Mitgliedergemeinschaft entgegenstehen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für besondere Leistungen kann das Präsidium Mitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.

Artikel 7 Einstellung haupt- oder nebenamtlich beschäftigter Kräfte

Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

Artikel 8: Gründung von verbundenen Gesellschaften

Der Verein kann Unternehmen gründen, deren Ausrichtung auf die Erfüllung der in Artikel 5 angeführten Aufgaben und Zwecke gerichtet ist und/oder die eine bezogene Vermarktung bezwecken, soweit sichergestellt ist, dass durch die Aktivität der verbundenen Gesellschaft die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

III Mitgliedschaft

Artikel 9 Arten der Mitgliedschaft

Ein Mitglied der WTA International lässt sich den folgenden Gruppen der Mitgliedschaft zuordnen:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Institutionelle Mitglieder
- Mitglieder in der beruflichen und studentischen Ausbildung
- Ehrenmitglieder

Artikel 10 Definitionen und Stimmberechtigung

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder Ausbildung in der Lage sind, sich für die Aufgaben des Vereins aktiv einzusetzen.

Grundsätzlich ist jedes Ordentliche Mitglied einer Nationalen Gruppe der WTA auch Ordentliches Mitglied der WTA International. Die Ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ihrer jeweiligen Nationalen Gruppe der WTA und sind als Delegierte wählbar, um mit Stimmrecht an der Generalversammlung der WTA teilzunehmen. Grundsätzlich kann jedes ordentliche Mitglied an der Generalversammlung der WTA International teilnehmen.

Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, auch wirtschaftlich operierende Verbände und Unternehmen, die bereit und in der Lage sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.

Grundsätzlich ist jedes Fördernde Mitglied einer Nationalen Gruppe der WTA auch Fördernde Mitglieder der WTA International. Jedes Fördernde Mitglieder kann an der Generalversammlung durch eine natürliche Person vertreten werden. Die Fördernden Mitglieder haben einzig mit der vertretenden natürlichen Person Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ihrer jeweiligen Nationalen Gruppe der WTA. Die natürliche Person sollte aufgrund ihrer Tätigkeit oder Ausbildung in der Lage sein, sich für die Aufgaben des Vereins aktiv einzusetzen. Diese natürliche Person ist als vertretende Delegierte wählbar, um mit Stimmrecht an der Generalversammlung der WTA International teilzunehmen. Grundsätzlich kann jedes Fördernde Mitglied durch die vertretende natürliche Person an der Generalversammlung der WTA International teilnehmen.

Institutionelle Mitglieder:

Institutionelle Mitglieder sind öffentliche Institutionen und nicht wirtschaftlich arbeitende Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Vereine und Verbände, die fachlich-inhaltlich die Interessen der WTA teilen und unterstützen, indem sich deren Mitarbeiter bzw. Mitglieder ehrenamtlich in die Referatsarbeit der WTA International einbringen.

Grundsätzlich ist jedes Institutionelles Mitglied einer Nationalen Gruppe der WTA auch Institutionelles Mitglied der WTA International. Jedes Institutionelle Mitglied kann an der Generalversammlung durch eine natürliche Person vertreten sein. Die natürliche Person sollte aufgrund ihrer Tätigkeit oder Ausbildung in der Lage sein, sich für die Aufgaben des Vereins aktiv einzusetzen. Die Institutionellen Mitglieder haben einzig mit der vertretenden natürlichen Person Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ihrer jeweiligen Nationalen Gruppe der WTA und sind als Delegierte wählbar, um mit Stimmrecht an der Generalversammlung der WTA teilzunehmen. Grundsätzlich kann jedes Institutionelle Mitglied durch die vertretende natürliche Person an der Generalversammlung der WTA International teilnehmen.

Mitglieder in der beruflichen oder studentischen Ausbildung:

Mitglieder in der beruflichen oder studentischen Ausbildung sind Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung im fachlich-inhaltlichen Aufgabenbereich der WTA befinden. Sie haben eingeschränkte Mitgliedsrechte, die in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Grundsätzlich sind die in der beruflichen oder studentischen Ausbildung befindlichen Mitglieder einer Nationalen Gruppe der WTA auch entsprechende Mitglieder der WTA International.

Mitgliedern in der beruflichen oder studentischen Ausbildung steht das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ihrer Nationalen Gruppe nicht zu und sie können auch nicht als Delegierte mit Stimmrecht gewählt werden. Doch können Mitglieder in der beruflichen oder studentischen Ausbildung an der Generalversammlung der WTA International teilnehmen.

Ehrenmitglieder:

Zum Ehrenmitglied der WTA-International kann ein Mitglied ernannt werden, das sich um den Verein in der WTA-International und der jeweiligen Nationalen Gruppe der WTA besonders verdient gemacht hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Nationalen Gruppe. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheiden das Präsidium und das Erweiterte Präsidium in ihrer gemeinsamen Sitzung mit einstimmigem Votum und geben die gemeinsame Entscheidung in der nächstfolgenden Generalversammlung bekannt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Mitgliedsrechte wie die Ordentlichen Mitglieder.

Artikel 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Artikel 10 dieser Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Den Mitgliedern steht insbesondere das Recht zu, an den Arbeiten sowie den Einrichtungen des Vereins mitzuwirken und in seiner Tätigkeit für den Verein unterstützt zu werden.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung und an rechtswirksam zustande gekommene Beschlüsse der Generalversammlung und seiner Organe zu halten und alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken könnte.
- d) Bei Streitigkeiten zwischen Mitglied und einem Vereinsorgan oder zwischen einzelnen Mitgliedern ist die Schiedsstelle entsprechend Artikel 26 einzuschalten.

Artikel 12 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglieder einer Nationalen Gruppe der WTA

Mitglieder, die einem Heimatland oder einer Region zugehören, in der eine Nationale Gruppe der WTA bereits tätig ist, können einzig über die Mitgliedschaft in dieser Nationalen Gruppe Mitglied der WTA International werden. Um Mitglied in einer Nationalen Gruppe zu werden, muss ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsführung der entsprechenden Nationalen Gruppe gestellt werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme nicht nur die Satzung der Nationalen Gruppe, sondern auch die Satzung der WTA International an. Mit der Aufnahme in die Nationale Gruppe wird dem neuen Mitglied auch direkt die Mitgliedschaft in der WTA International zugesprochen. Das Aufnahmeverfahren der Nationalen Gruppe wird in deren Satzung bzw. Geschäftsordnung geregelt.

b) Mitgliedsantrag ohne Zuordnung einer Nationalen Gruppe der WTA

Besteht Interesse an einer Mitgliedschaft in der WTA, ohne dass eine Nationale Gruppe im Heimatland oder der Region des Antragstellers besteht, kann ein Antrag auf direkte Mitgliedschaft in der WTA International gestellt werden. Dieser Antrag ist schriftlich an die Geschäftsführung der WTA International zu stellen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der WTA International an. Zudem erkennt der Bewerber an, dass für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Nationale Gruppe in seinem Heimatland gegründet wird, er mit der vollzogenen Gründung auch automatisch Mitglied dieser neuen Nationalen Gruppe wird.

Über den Aufnahmeantrag in der WTA International entscheidet das Präsidium und stimmt sich bei Bedarf mit dem Erweiterten Präsidium ab. Die getroffene Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren regelt die Geschäftsordnung der WTA International, in der auch das weitere Vorgehen bei Ablehnung oder Annahme des Antrags beschrieben wird.

Artikel 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch Streichung von der Mitgliederliste infolge der Säumigkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- durch Ausschluss aus dem Verein wegen des Verstoßes gegen Vereinsinteressen,
- durch Auflösung des Unternehmens bei fördernden Mitgliedern bzw. von Institutionen bei institutionellen Mitgliedern.

a) Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden. Mitglieder nach Artikel 12 a) haben die Austrittserklärung an die Geschäftsstelle der Nationalen Gruppe der WTA zu richten, die den Vollzug des Austritts der WTA International anzeigen. Mitglieder nach Artikel 12 b) haben die Austrittserklärung an die Geschäftsstelle der WTA International zu richten.

b) Tod des Mitglieds

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Erben können nicht in die Rechtsstellung eines verstorbenen Mitglieds eintreten. Wurde der Jahresbeitrag bereits zum Jahresbeginn vor dem Eintritt des Todes geleistet, kann dieser nicht zurückerstattet werden.

c) Streichung von der Mitgliederliste infolge der Säumigkeit von Mitgliedsbeiträgen

Ein Mitglied nach Artikel 12 a) kann durch Beschluss des Vorstands der Nationalen Gruppe der WTA von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung fällig gewordener Beiträge im Rückstand ist. Der Vorstand der Nationalen Gruppe informiert die Geschäftsstelle der WTA International über den Ausschluss. Ein Mitglied nach Artikel 12b) kann durch Beschluss des Präsidiums der WTA International von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Streichung darf in beiden vorgenannten Fällen erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die rückständigen Beträge nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied von der jeweils zuständigen Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

d) Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoßes gegen Vereinsinteressen

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, so dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist, auf Antrag des Präsidiums der WTA International vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss umfasst dabei nicht nur die Mitgliedschaft in der WTA International, sondern auch die Mitgliedschaft in der jeweiligen

Nationalen Gruppe, sofern es sich um kein Mitglied nach Artikel 12 b) handelt.

Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein ist an die Schiedsstelle gemäß den Regelungen in Artikel 26 der Satzung zu richten.

Der Beschluss über den Ausschluss ist seitens des Präsidiums der WTA International im Einvernehmen mit dem Vorstand der jeweiligen Nationalen Gruppe der WTA mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Bei Mitgliedern, die keiner Nationalen Gruppe zugeordnet sind, entscheidet das Präsidium der WTA International ohne Einbezug einer Nationalen Gruppe.

e) Ansprüche nach der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Für ausgeschiedene Mitglieder bleiben der Sitz des Vereins Erfüllungsort und Gerichtsstand.

f) Auflösung eines Unternehmens bei fördernden Mitgliedern bzw. einer Institution bei institutionellen Mitgliedern

Wird ein Unternehmen bzw. eine Institution aufgelöst, endet automatisch auch die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied bzw. institutionelles Mitglied. Die jeweils vertretende natürliche Person verliert ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ihrer jeweiligen Nationalen Gruppe der WTA und ist als Delegierte nicht mehr wählbar.

IV Finanzen

Artikel 14 Einnahmen

Die Einnahmen der WTA International bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen der der WTA International nach Artikel 12 b) zugeordneten Mitglieder
- den Beiträgen, die von den Nationalen Gruppen anteilig von den Mitgliedsbeiträgen (Mitglieder nach Artikel 12 a)) an die WTA International abzuführen sind
- den Einnahmen aus Sponsoring und Spenden
- den Erlösen aus Publikationen, wobei Beteiligungen der Nationalen Gruppen der WTA in der Geschäftsordnung zu regeln sind
- anderen satzungsgemäßen und vom Präsidium der WTA International genehmigten Aktivitäten

Artikel 15 Mitgliedsbeiträge

a) Erhebung der Mitgliedsbeiträge in den Nationalen Gruppen und Abführung des Anteils an die WTA International

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in der Mitgliederversammlung der Nationalen Gruppen der WTA festgelegt wird. Die Jahresbeiträge werden von den Nationalen Gruppen erhoben. Deren Festlegung und die Handhabung der Erhebungs- und Einzugsverfahren werden in deren Satzung und Geschäftsordnung geregelt.

Ein in der Generalversammlung der WTA International festzulegender Anteil des Mitgliedsbeitrags wird von der Nationalen Gruppen der WTA an die WTA International abgeführt. Die Höhe des an die WTA International abzuführenden Anteils des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag im Erweiterten Präsidium beraten und wird in der Generalversammlung der WTA International beschlossen. Die Vorgehensweise ist in Artikel 15 b) der Satzung und in der Geschäftsordnung der WTA International geregelt.

Die Änderung des Beitragsanteils wird erst nach Ablauf des der Generalversammlung folgenden Geschäftsjahrs wirksam, um die Umsetzung in den Nationalen Gruppen der WTA nach den dortigen Mitgliederversammlungen zu ermöglichen.

b) Änderung des Beitragsanteils, der von den Nationalen Gruppen an die WTA International abzuführen ist

Soll der von den Nationalen Gruppen der WTA an die WTA International abzuführende Anteil der Mitgliedsbeiträge geändert werden, ist der neu zu erhebende Anteil vom Präsidium in der der Generalversammlung vorausgehenden Sitzung des Erweiterten Präsidiums vorzustellen und zu beraten. Anschließend trägt das Präsidium die Beratungsergebnisse in der Generalversammlung zur Abstimmung vor. Die stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung fassen hierüber mit einfacher Mehrheit Beschluss.

Der von den Nationalen Gruppen an die WTA International abzuführende Beitragsanteil wird abhängig vom jeweiligen nationalen BIP pro Kopf als Richtwert berechnet. Die Vorgehensweise zur Berechnung und die Häufigkeit mit der eine Beitragsanpassung infolge einer Veränderung des nationalen BIP wird in der Geschäftsordnung der WTA International beschrieben. Als Bezugsgröße wird in der Generalversammlung der WTA International das BIP pro Kopf von Deutschland herangezogen.

Die von den Mitgliedern in den nationalen Gruppen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden dann in der darauffolgenden Mitgliederversammlung der Nationalen Gruppen festgelegt und beschlossen.

Für Mitglieder nach Artikel 12b) berechnen sich die jeweiligen Mitgliedsbeiträge für jedes Mitglied individuell. Hierzu ermittelt die WTA International das BIP pro Kopf für jedes Mitglied abhängig vom Herkunftsland und stellt den resultierenden Mitgliedsbeitrag in Rechnung.

Artikel 16 Zuführung der Beitragsanteile aus den Nationalen Gruppen

Nach Artikel 14 müssen die Nationalen Gruppen entsprechend der Beschlüsse der Generalversammlung einen festgelegten Anteil der Mitgliedsbeiträge (vgl. Artikel 15) an die WTA International abführen.

Die Nationalen Gruppen haben die festgelegten Anteile der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fristgerecht an die WTA International abzuführen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der WTA International.

Artikel 17 Haushaltsplan und Kassenführung

Die Kosten des Vereins werden alljährlich durch den Haushaltsplan festgestellt und durch die Beitragsanteile der Mitglieder für die WTA International und durch die zweckbestimmten Einnahmen nach Artikel 14 aufgebracht.

Die Kassenführung liegt bei der Geschäftsstelle der WTA International. Über Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß, mit Abschluss zum Kalenderjahr, Buch zu führen.

Artikel 18 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der Vereinsmittel wird jährlich spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung des darauffolgenden Kalenderjahres von den beiden gewählten Rechnungsprüfern geprüft und mit einem Entlastungsvermerk testiert.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Generalversammlung selbständig Bericht.

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im gleichen Jahr, in dem auch das Präsidium gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Präsidium und dem Erweiterten Präsidium angehören. Sie sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

V Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortung der Organe

Artikel 19 Organe des Vereins

a) Übersicht über die Vereinsorgane

Die Organe der WTA International sind:

- die Generalversammlung
- das Präsidium
- die Geschäftsführung
- die Nationalen Gruppen der WTA
- die Referate
- das Erweiterte Präsidium

b) Vereinsämter

Mitglieder der WTA können in den unter Artikel 19 a) genannten Vereinsorganen unter Ausnahme der Geschäftsführung nach Artikel 20 c) durch Wahl die Übernahme von Funktionen übertragen bekommen. Die Funktionsübernahme wird im Weiteren als Vereinsamt bezeichnet.

c) Ehrenamtlichkeit der Vereinsämter und Geschäftsführung

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein Geschäftsführer und weiteres notwendiges Personal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen vereinbart werden.

d) Wählbarkeit in die Vereinsämter

In die Leitung der unter Artikel 19 a) angeführten Vereinsorgane der WTA International sind alle Mitglieder außer den Mitgliedern in der beruflichen oder studentischen Ausbildung wählbar.

e) Ausschluss von Personen verbundener Unternehmen in der Leitung von Organen des Vereins

Als Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands der Nationalen Gruppen und der Leitung der Referate sind Personen ausgeschlossen, wenn sie zugleich Vorstand oder Geschäftsführer einer Gesellschaft sind, an der verbundene Unternehmen des Vereins beteiligt sind.

Artikel 20 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

a) Aufgabe der Generalversammlung ist:

- die Genehmigung des Geschäftsberichts des Präsidiums und die Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresabrechnung;
- die Entlastung des Präsidiums;
- die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des festzulegenden Anteils des Mitgliedsbeitrags nach Artikel 15, der von den Nationalen Gruppen der WTA an die WTA International abzuführen ist;
- die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums;
- die Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung nach Maßgabe der Ausführungen in Artikel 29;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach Maßgabe der Ausführungen in Artikel 31;
- die Beschlussfassung über die Gründung einer verbundenen Gesellschaft nach Maßgabe der Ausführungen in Artikel 30;
- der Vorschlag über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

b) Teilnahmemöglichkeit und Stimmrechtsverhältnisse

Allen Mitgliedern der WTA-International steht das uneingeschränkte Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen. Allerdings haben nur stimmberechtigte Teilnehmer nach Artikel 20 b.1) die Möglichkeit, sich an der Beschlussfassung zu beteiligen. Ein Stimmrecht in der Generalversammlung haben darüber hinaus kraft Amtes die Mitglieder des Präsidiums, je ein Vertreter der Nationalen Gruppe wie auch je ein Vertreter der Referate.

Wie viele berechtigte Stimmen die einzelnen Nationalen Gruppen bei der Entscheidungsfindung in der Generalversammlung haben, wird wie folgt geregelt:

b.1) Anzahl stimmberechtigter Teilnehmer

b.1.1) stimmberechtigte Teilnehmer der Nationalen Gruppen

Die Anzahl stimmberechtigter Teilnehmer einer Nationalen Gruppe der WTA hängt von der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nach Artikel 10 und Artikel 12 a) ab. Nachstehend aufgezeigte Kategorien regeln, welche Anzahl an stimmberechtigten Delegierten von einer Nationalen Gruppe zur Generalversammlung entsendet werden können:

- | | |
|---------------------------|---|
| Kategorie 1 = 5 Stimmen: | Nationale Gruppen mit weniger als 20 Mitgliedern; |
| Kategorie 2 = 10 Stimmen: | Nationale Gruppen mit 20 bis 49 Mitgliedern; |
| Kategorie 3 = 15 Stimmen: | Nationale Gruppen mit 50 bis 99 Mitgliedern; |
| Kategorie 4 = 20 Stimmen: | Nationale Gruppen mit 100 bis 199 Mitgliedern; |
| Kategorie 5 = 30 Stimmen: | Nationale Gruppen mit 200 und mehr Mitgliedern. |

b.1.2) stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliedergruppe n. Artikel 12b)

Für Mitglieder nach Artikel 12 b), die bis zur Gründung einer Nationalen Gruppe in ihrem Heimatland zunächst als Mitglieder der WTA International geführt werden, gelten die folgenden Kategorien:

Kategorie 1 = 1 Stimme:	weniger als 5 Mitglieder n. Art. 12b) in der WTA International;
Kategorie 2 = 3 Stimmen:	5 bis 9 Mitglieder nach Artikel 12b) in der WTA International;
Kategorie 3 = 5 Stimmen:	10 bis 19 Mitglieder nach Artikel 12b) in der WTA International;
Kategorie 4 = 10 Stimmen:	20 bis 49 Mitglieder nach Artikel 12b) in der WTA International;
Kategorie 5 = 15 Stimmen:	50 bis 99 Mitglieder nach Artikel 12b) in der WTA International;
Kategorie 6 = 20 Stimmen:	100 bis 199 Mitglieder n. Artikel 12b) in der WTA International;
Kategorie 7 = 30 Stimmen:	mehr als 200 Mitglieder n. Art. 12b) in der WTA International .

b.2) Wahl der Delegierten

Die Durchführung der Wahl der Delegierten entsprechend der Anzahl an Stimmen nach Artikel 20 b.1.2) wird in der Geschäftsordnung der WTA International und die Durchführung der Wahl der Delegierten entsprechend der Anzahl an Stimmen nach Artikel 20 b.1.1) wird in der Geschäftsordnung der Nationalen Gruppen geregelt.

b.3) Festlegung der Anzahl an berechtigten Stimmen

Die Anzahl an berechtigten Stimmen bei der Beschlussfassung in der Generalversammlung wird anhand der in der Mitgliederliste der WTA International angeführten Zahl an stimmberechtigten Mitgliedern der Nationalen Gruppen und der stimmberechtigten Mitglieder der WTA International nach Artikel 12b) festgelegt. Hier zählt der Mitgliederstand zum 31. Dezember des der Generalversammlung vorausgehenden Jahres.

b.4) Stimmrechtsübertragung für die Generalversammlung

Das Stimmrecht der Delegierten kann übertragen werden. Dabei kann jeder stimmberechtigte Delegierte über seine eigene Stimme hinaus bis zu fünf weitere übertragene Stimmen geltend machen. Der Vorgang der Stimmrechtsübertragung wird in der Geschäftsordnung der WTA International geregelt.

c) Form der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Das Präsidium kann beschließen, die Generalversammlung auch als reine Videokonferenz oder als Kombination aus Präsenzveranstaltung und paralleler Videoteilnahme durchzuführen.

d) Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung der WTA International findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen an die Mitglieder müssen samt Tagesordnung mindestens 30 Kalendertage vor der Versammlung in der deutschen und der englischen Sprache zugesandt werden.

Der Präsident oder dessen Stellvertretung kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern, wenn wenigstens 20% der Mitglieder oder wenn die Leiter von mindestens drei Referaten oder die Vorstände mindestens dreier Nationaler Gruppen dies schriftlich unter Anführung von Gründen fordern. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Generalversammlung beträgt mindestens 14 Kalendertage.

Der Versand der Einladung, Tagesordnung und der für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen erfolgt auf postalischem Weg oder per E-Mail.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein postalisch oder per E-Mail bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

Die Generalversammlung fasst nur über im Voraus angekündigte Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit Beschluss.

e) Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Generalversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion ein anwesendes Mitglied zum Wahlleiter bestimmen.

f) Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder aller Nationalen Gruppen der WTA und die Mitglieder der WTA International nach Artikel 12 b). Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

g) Protokollführung

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. In der Regel obliegt die Protokollführung einem Mitglied des Präsidiums.

h) Wahlen und Beschlussfassung

Wahlen und Beschlussfassung erfolgen gemäß Artikel 19 und 28 dieser Satzung.

i) Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird der Generalversammlung vorgestellt. Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit zwei WTA-Mitglieder als Rechnungsprüfer.

j) Entlastung des Präsidiums

Nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichtes der Rechnungsprüfer können die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Präsidium auf der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entlasten.

k) Schriftliche Mitteilung zu Verlauf und Ergebnissen der Generalversammlung

Alle Wahlergebnisse, Beschlüsse und auch alle sonstigen Besonderheiten des Versammlungsverlaufs werden protokolliert. Das Protokoll wird auf der internen Mitgliederseite der WTA-International den Mitgliedern der WTA International in deutscher und englischer Sprache zur Einsicht veröffentlicht. Einzelheiten zur Protokollführung, zur zeitlichen Weitergabe an die Mitglieder und zur Genehmigung regelt die Geschäftsordnung.

l) Ergänzungen zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Kalendertage vor dem Tag der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Einzelheiten zur Vorgehensweise bei Anträgen für ergänzende Tagesordnungspunkte regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 21 Präsidium**a) Aufgabe des Präsidiums**

Das Präsidium gibt die Leitlinien vor, verantwortet und entwickelt den Verein und vertritt die WTA International nach außen.

Die Aufgaben des Präsidiums umfassen dabei die Führung der Geschäfte und der Finanzen der WTA International.

b) Zusammensetzung und Vertretungsrecht

Das Präsidium besteht aus vier Präsidiumsmitgliedern, der/dem Präsidentin/en, der/dem stellvertretenden Präsident/in, der/dem Vizepräsident/in für Finanzen und einer/einem weiteren Vize-Präsidentin/en. Alle Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen wählbare Mitglieder nach Artikel 10) sowie den Artikeln 12 a) und 12 b) sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder vom Präsidenten allein oder von zwei Vize-Präsidenten vertreten (Vorstand i.S. von § 26 Abs. 2 BGB).

Nach Innen geht das Vertretungsrecht des Präsidenten vor und es gilt im Übrigen, dass Beschlüsse der Generalversammlung bei der Vertretung des Vereins zu berücksichtigen sind.

Die Geschäftsstelle und der Vize-Präsident für Finanzen leisten in finanziellen Angelegenheiten kollektiv Unterschrift.

c) Wahl des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, bis zur entsprechend nächsten Wahl nach 2 Jahren, gewählt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der WTA International.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während einer Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

d) Sitzungen des Präsidiums

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Es kann auch auf dem Korrespondenzweg Beschluss gefasst werden.

Zu den Sitzungen des Präsidiums können nach Bedarf zum Zwecke der Beratung auch Vereinsmitglieder oder andere Fachleute, die ihm nicht angehören, zugezogen werden. Sie haben keine Stimme bei der Fassung von Beschlüssen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen und mindestens der Präsident oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vize-Präsidenten anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Sollte der Präsident nicht an der Sitzung teilnehmen, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Stellvertreterin/s.

Die Einladung zur Präsidiumssitzung hat 30 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann die Frist zur Einladung auf 24 Stunden verkürzt werden und die Einladung fermündlich oder per E-Mail erfolgen.

Präsidiumsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder in dringlichen Fällen fermündlich oder per E-Mail herbeigeführt werden.

Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll in deutscher und englischer Sprache anzufertigen, das sämtliche Beschlüsse enthalten muss und das spätestens einen Monat nach der Sitzung an die Mitglieder des Präsidiums zu versenden und dem Erweiterten Präsidium zur Verfügung zu stellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absenden des Protokolls Einwendungen von den Mitgliedern des Präsidiums erhoben werden. Auch Einwendungen der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums müssen innerhalb von 14 Kalendertagen eingegangen sein. Über diese hat das Präsidium in seiner darauffolgenden Sitzung zu beraten und ggf. bereits betroffene Beschlüsse anzupassen.

e) **Zuständigkeiten des Präsidiums**

Das Präsidium verantwortet die nachfolgend aufgezeigten Angelegenheiten:

- Festlegung von Richtlinien für die Führung des Vereins;
- Vorbereitung der Generalversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
- Abschluss und Kündigung von Anstellungs- bzw. Arbeitsverträgen;
- Bildung von Arbeitsausschüssen für die Behandlung von Detailfragen;
- Vorschlag von Ehrenmitgliedschaften;
- satzungsgemäße Mitwirkung bzw. Beschlussfassung bei Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Festlegung von Richtlinien für die Führung von Referaten in Übereinstimmung mit dem Erweiterten Präsidium;
- Beschlussfassung über die Einrichtung eines neuen Referats in Abstimmung mit dem Erweiterten Präsidium;
- Beschlussfassung über einen eingereichten Antrag auf Gründung einer Nationalen Gruppe;
- Vorbereitung der erforderlichen Tätigkeiten zur Gründung einer verbundenen Gesellschaft in Abstimmung mit dem Erweiterten Präsidium;

Artikel 22 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

a) Aufgabe des Vertreters / der Vertreterin der Geschäftsstelle der WTA International

Die Geschäftsstelle organisiert, koordiniert und überwacht die geschäftlichen Vorgänge der WTA International im Sinne der satzungsgemäßen Zweckbestimmung des Vereins. Zu den Aufgabenbereichen des Vertreters / der Vertreterin der Geschäftsstelle zählt jede im Dienst des Vereins stehende Tätigkeit, die sowohl tatsächlicher (z.B. Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen) wie auch rechtsgeschäftlicher Art (z.B. Einstellung von Personal, Ein- und Verkäufe für den Verein, Einfordern von Mitgliedsbeiträgen) sein kann.

Die Leitung der Geschäftsstelle handelt als Arbeitnehmer. Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist in einer gesonderten Geschäftsordnung zur „Geschäftsstelle“ und im Rahmen eines Arbeitsvertrages vom Präsidium festzulegen.

Die/der als Arbeitnehmer/in bestellte Leiter/in der Geschäftsstelle ist grundsätzlich nicht befugt, den Verein nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten und für diesen zu handeln. Diese Aufgabe ist grundsätzlich dem Präsidium (Vorstand nach § 26 BGB) vorbehalten.

Die weiteren Verantwortlichkeiten und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung der WTA International geregelt.

b) Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums

Die Geschäftsführung obliegt der/dem Präsidentin/en. Das Präsidium kann die Geschäftsführung aber auch in Sachgebiete und Zuständigkeiten aufteilen, die in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Einzelne Mitglieder des Präsidiums können für bestimmte Bereiche des Vereins die Geschäftsführung allein verantwortlich innehaben. Hierzu kann die Geschäftsführung im Präsidium nach Sachgebieten aufgeteilt werden.

Entscheidungen im Präsidium werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit wird dem Präsidenten oder im Vertretungsfall seiner/seinem Vertreter/in ein Sonderrecht eingeräumt und seine Stimme ist maßgebend.

c) Geschäftsführer/in, der/die nicht Mitglied des Präsidiums (Vorstand nach BGB) ist

Das Präsidium kann zur Entlastung seiner ehrenamtlichen Tätigkeiten eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Dieser/m kommt keine Organfunktion im Verein zu. Der/die bestellte Geschäftsführer/in an- delt als Arbeitnehmer/in für das Präsidium.

Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist in einer gesonderten Geschäftsordnung zur „Ge- schäftsführung“ und im Rahmen eines Arbeitsvertrages vom Präsidium festzulegen.

Der/die als Arbeitnehmer/in bestellte Geschäftsführer/in ist grundsätzlich nicht befugt, den Verein nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten und für diesen zu handeln. Diese Aufgabe ist grundsätzlich dem Präsidium (Vorstand nach § 26 BGB) vorbehalten.

Das Präsidium kann dem Geschäftsführer aber Einzelvollmachten für Rechtsgeschäfte erteilen.

Artikel 23 Nationale Gruppen der WTA**a) Aufgaben einer Nationalen Gruppe**

Aufgabe der Nationalen Gruppe ist es, auf nationaler oder auch regionaler Ebene den Wissenstran- sfer auf den Gebieten der Bauwerkserhaltung, der Bauinstandsetzung und der Denkmalpflege zu för- dern und die satzungsgemäßen Ziele der WTA International in der Nation oder Region umzusetzen. Die Nationalen Gruppen sollen hierzu die in der jeweiligen Nation oder Regionen verorteten Mitglie- der zur aktiven Mitwirkung im Verein motivieren, nationale oder regionale Veranstaltungen organi- sieren und die satzungsgemäßen Ziele der Nationalen Gruppe und der WTA International in der jeweiligen Nation oder Region fördern, umsetzen und gegenüber den interessierten Kreisen in der Nation oder Region vertreten.

Nationale Gruppen nehmen sich verschiedener Aufgaben abhängig der jeweiligen nationalen Bedürf- nissen an. Einige mögliche Aufgaben gibt die nachfolgende Aufzählung wieder:

- das Organisieren von nationalen oder regionalen Veranstaltungen,
- das Fördern der aktiven Mitwirkung der in der Nation oder Region verorteten Mitglieder in den Referaten und den jeweils aktiven Arbeitsgruppen,
- das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern,
- das Vorschlagen von neuen Arbeitsgruppen zu national oder regional interessierenden The- men,

- das Übersetzen von Merkblättern und Schriften in die jeweilige Landessprache, das in enger Abstimmung und in der Verantwortung der WTA-Referate durchzuführen ist, um eine Kontrolle und Überprüfung des Qualitätsstandards zu ermöglichen, die aber nur in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der WTA International von der jeweiligen Nationalen Gruppe der WTA vertrieben werden dürfen und deren Anteile an den Verkaufserlösen in der Geschäftsordnung der WTA International geregelt werden,
- die Einrichtung von Ad hoc-Gruppen, in denen über die fachlichen Arbeiten der Referate (Technical Commissions) und der Arbeitsgruppen (Working Groups) hinausgehende national oder regional interessierende Themen zeitlich begrenzt bearbeitet werden können, wobei vor der Einrichtung einer Ad hoc-Gruppe diese im Erweiterten Präsidium vorzustellen ist und eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit erfordert,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den in der Nation oder der Region ansässigen Behörden, Institutionen und Organisationen,
- das Werben von in der Nation oder der Region verorteten Mitgliedern.

Über den Wirkungsbereich der Nationalen Gruppe hinaus bedürfen Aktivitäten der Zustimmung des Präsidiums in Abstimmung mit dem erweiterten Präsidium. Die Leitung der Nationalen Gruppe berät und unterstützt das Präsidium.

Bestehen im Wirkungsbereich der Nationalen Gruppe aktive Kontakte sowohl seitens der WTA International wie auch der Nationalen Gruppe der WTA, so bedarf es einer Abstimmung zwischen dem Präsidium der WTA International und dem Vorstand der Nationalen Gruppe. Bei Unstimmigkeiten wird der Vorgang im Erweiterten Präsidium beraten und dort ein Beschluss herbeigeführt.

Das Präsidium greift in die Angelegenheiten der Nationalen Gruppen nur ein, wenn ein Verstoß gegen die Satzung der WTA International oder auch der Satzung der Nationalen Gruppe vorliegt, ein solcher Verstoß beabsichtigt ist oder das Präsidium von einem Vorstandsmitglied einer Nationalen Gruppe ausdrücklich dazu aufgefordert wird.

b) Gründung, Zusammenschluss und Auflösung einer Nationalen Gruppe

WTA-Mitglieder einer Region oder eines Landes können sich zu einer Nationalen Gruppe zusammenschließen. Der Wunsch der Gründung einer Nationalen Gruppe ist dem Präsidium mitzuteilen, der hierüber mit dem Erweiterten Präsidium zu beraten hat und anschließend Beschluss fasst.

Für die Gründung einer Nationalen Gruppe bedarf es des Zusammenschlusses von 10 Ordentlichen Mitgliedern, die entsprechend Artikel 12 b) zunächst als Mitglieder nach Artikel 10 in der WTA International aufgenommen wurden.

Für den Fall eines regionalen Zusammenschlusses von Mitgliedern erfolgt die Festlegung der Grenzen der betrachteten Region in einer Sitzung des Erweiterten Präsidiums, in der Vertreter der zu gründenden Nationalen Gruppe zu hören sind. Bei der Festlegung von räumlichen Grenzen ist die räumliche Verortung bestehender Nationaler Gruppen zu berücksichtigen. Für den Fall eines nationalen Zusammenschlusses ist das räumliche Wirkungsfeld durch den Verlauf der Landesgrenze bestimmt.

Das Präsidium genehmigt die Gründung einer Nationalen Gruppe. Die Gründung der Nationalen Gruppe erfolgt auf der Basis der Mustersatzung für Nationale Gruppen, die auf die besonderen Anforderungen der Gesetzgebung und des Finanzwesens der Nation anzupassen ist, in der die Gründung der Nationalen Gruppe zu erfolgen hat. Die Satzung und Satzungsänderungen sind vom Präsidium der WTA International genehmigen zu lassen.

Darüberhinausgehende Einzelheiten zur Gründung und Auflösung von Nationalen Gruppen regelt die Geschäftsordnung der WTA International und die Satzung und Geschäftsordnung der Nationalen Gruppen.

c) Wahl des Vorstands einer Nationalen Gruppe

Die Nationalen Gruppen wählen in der Mitgliederversammlung einen Vorstand, der mindestens aus vier ordentlichen Mitgliedern besteht, einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in und einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Wahlergebnis ist dem Präsidium der WTA International mitzuteilen.

d) Stimmberechtigung auf der Generalversammlung

Grundsätzlich ist der Vorsitzende der Nationalen Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlung. Wird er durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten, geht das Stimmrecht auf den Vertreter über.

e) Rechnungswesen einer Nationalen Gruppe

Das Rechnungswesen einer Nationalen Gruppe ist auf die gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorgaben der Nation abzustimmen, in der die Nationale Gruppe verortet ist. Soweit keine anderen Vorgaben zu berücksichtigen sind, sollten zwei unabhängige, fachlich geeignete Rechnungsprüfer das Rechnungswesen der Nationalen Gruppe auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer müssen Mitglied der WTA sein. Sie sind alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung entsprechend der Regeln des nationalen Vereinsrechtes zu wählen. Weitere Details regeln die Satzung und Geschäftsordnung der Nationalen Gruppe.

f) Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen der Nationalen Gruppen finden mindestens einmal jährlich statt. Alle weiteren Regelungen zur Organisation, Durchführung, Beschlussfassungen und Dokumentation der Mitgliederversammlung der Nationalen Gruppen regeln die Satzungen und Geschäftsordnungen der Nationalen Gruppen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sowie die Jahresrechnung und der Haushaltsplan sind dem Präsidium und der Geschäftsführung der WTA International 30 Kalendertage vor der Generalversammlung der WTA International vorzulegen.

Artikel 24 Referate (Technical Commissions)

a) Aufgabe der Referate

Den Referaten kommt die Aufgabe zu, in den satzungsgemäßen Wirkungsbereichen interessierende Themenfelder unter Einbindung von Experten aus Wissenschaft und Praxis aufzubereiten und im Hinblick auf deren Anwendbarkeit zu prüfen und zu bewerten. Hierzu werden innerhalb der Referate Arbeitsgruppen gebildet, die themenbezogenen Merkblätter und Sachstandsberichte erarbeiten und diese nach deren Fertigstellung den interessierten Kreisen zugänglich machen. Das Referat überprüft bestehende Merkblätter in regelmäßigen Abständen auf deren Aktualität und inhaltliche Richtigkeit.

b) Referatsstruktur

Die Referatsstruktur wird im Erweiterten Präsidium beraten und entsprechend der Bedürfnisse zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben stetig weiterentwickelt. Änderungen der Referatsstruktur werden der Generalversammlung vorgestellt. Den Beschluss führt das Präsidium herbei. Die Referatsstruktur ist als Anlage zur Geschäftsordnung unverzüglich nach der Beschlussfassung zu aktualisieren und in der Außendarstellung der WTA International und den Nationalen Gruppen der WTA (Webseiten, Dokumente etc.) zu berücksichtigen.

c) Zusammensetzung eines Referats und der referatzugehörigen Arbeitsgruppen

Referate bestehen aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, die sich ehrenamtlich in die Referatsarbeit einbringen. Referatsmitglieder sind ordentliche Mitglieder, benannte Vertreter der fördernden und institutionellen Mitglieder, Ehrenmitglieder wie auch Mitglieder in der beruflichen und studentischen Ausbildung.

Jedes Mitglied kann bei seinem Eintritt in die WTA ein oder zwei Referate benennen, in denen es aktiv mitarbeiten möchte. Das Mitglied kann die Zuordnung in die Referate jederzeit schriftlich bei der Geschäftsstelle der WTA International ändern lassen. Die Geschäftsstelle gibt diese Änderung unmittelbar der Referatsleitung zur Kenntnis.

Organisatorisch werden Referate durch den Referatsleiter, mindestens einem Stellvertreter und ggf. einem Schriftführer geführt.

c.1) Referat

Die Referate arbeiten im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins fachlich selbstständig, jedoch unter Berücksichtigung von Entscheidungen des Präsidiums. Nach außen wirken die Referate nur mit Zustimmung des Präsidiums. Die Referatsleitung berät und unterstützt das Präsidium fachlich.

c.2) Arbeitsgruppen

Referate untergliedern sich in Arbeitsgruppen, die Sachstandsberichte und/oder Merkblätter erarbeiten. In den Arbeitsgruppen wirken neben Mitgliedern des Vereins auch nicht dem Verein zugehörige Personen mit, die bereit sind, ihre fachliche Expertise und Kompetenzen ehrenamtlich in die Arbeit der Arbeitsgruppe einzubringen.

Einzelheiten zur Einrichtung der Arbeitsgruppe, zu deren personeller Zusammensetzung und zur Bestellung des Arbeitsgruppenleiters sind in der Geschäftsordnung geregelt.

d) Wahl der Referatsleitung

d.1) Wählbare Mitglieder der Referatsleitung

Der Referatsleiter, dessen Stellvertreter und der Schriftführer werden von den Mitgliedern des Referats in der Referatssitzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Wahlergebnis ist dem Präsidium der WTA International mitzuteilen. Das Präsidium kann innerhalb von 7 Kalendertagen Widerspruch einlegen. In diesem Fall muss das Präsidium seine Bedenken in einer Sitzung des Erweiterten Präsidiums vortragen und hierüber Diskussion führen. Anschließend führt das Präsidium eine Entscheidung herbei. Sollte das Präsidium zur Entscheidung kommen, dass eine Neuwahl erforderlich ist, ist innerhalb der nächsten 90 Kalendertage vom Tag der Präsidiumsentscheidung ab eine Referatsondersitzung einzuberufen, in der eine Neuwahl durchzuführen ist. Bis zur Neuwahl bleibt der vom Referat gewählte Referatsleiter in seinem Amt.

Eine Wiederwahl der Referatsleitung ist zulässig.

d.2) Nicht wählbare Mitglieder der Referatsleitung

Um die Mitwirkung aller Nationalen Gruppen in der Referatsarbeit zu fördern und um den nationalen Bedürfnissen der Nationalen Gruppen Raum schaffen zu können, kann jede Nationale Gruppe optional einen Vertreter zur Mitarbeit in der Referatsleitung benennen und entsenden. Das Interesse an der Mitwirkung eines nationalen Vertreters in der Referatsleitung muss aktiv von der Nationalen Gruppe bekundet werden, in dem die benannte Person der/dem jeweiligen Referatsleiter/in wie auch der Geschäftsstelle der WTA International mitgeteilt wird.

e) Referatssitzungen

Das Referat führt jährlich mindestens eine Referatssitzung durch. Diese findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Die Referatsleitung kann beschließen, die Referatssitzung auch als reine Videokonferenz oder als Kombination aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz durchzuführen.

Die Einladung muss schriftlich oder elektronisch per Mail erfolgen und ist mit der Tagesordnung mindestens 30 Kalendertage vor der Sitzung den Referatsmitgliedern zugegangen sein. Die Tagesordnung legt die Referatsleitung fest.

f) Zuständigkeiten des Referats

Die Referatsleitung verantwortet die nachfolgend aufgezeigten Angelegenheiten:

- Führung und Entwicklung des Referats,
- Vorbereitung der Referatssitzung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung,
- fachlich-inhaltliche Vertretung der Referatsarbeit,
- fachliche Verantwortung der Inhalte von Merkblättern und Sachstandsberichten,
- Bildung von Arbeitsgruppen für die Bearbeitung von neuen referatsrelevanten Themenfeldern,
- Verfassen des Referatsberichts für den Jahresbericht des Vereins.

g) Stimmberechtigung auf der Generalversammlung

Grundsätzlich ist der Referatsleiter stimmberechtigtes Mitglied der Generalversammlung. Wird er durch ein anderes Mitglied der Referatsleitung vertreten, geht das Stimmrecht auf den Vertreter über.

h) Gründung eines neuen Referats

Werden in den Nationalen Gruppen, in der WTA International, in den Referaten oder auch vom Präsidium neue Bereiche identifiziert, in denen es satzungsgemäß sinnvoll und zielführend wäre, ein neues Referat zu gründen, kann dieses Ansinnen im Erweiterten Präsidium vorgestellt und beraten werden. Mitglieder der WTA International nach Artikel 12b) können sich in diesem Anliegen direkt an das Präsidium wenden. Kommt das Erweiterte Präsidium zum Ergebnis, dieses neue Referat zu gründen, hat das Präsidium einen Beschluss herbeizuführen. Die Voraussetzungen und satzungsgemäßen Vorgaben zur Gründung eines neuen Referats sind in der Geschäftsordnung der WTA International geregelt. Das neue Referat ist in die Darstellung der Referatsstruktur einzubetten, die als Anlage zur Geschäftsordnung unverzüglich nach der Beschlussfassung aktualisiert und in der Außendarstellung der WTA International und den Nationalen Gruppen der WTA (Webseiten, Dokumente etc.) berücksichtigt werden muss.

Artikel 25 Erweitertes Präsidium**a) Zusammensetzung des Erweiterte Präsidiums**

Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Leitern der Referate, den Vorsitzenden der Nationalen Gruppen und dem Präsidium der WTA International. Zudem sind, sofern eingeführt, der Geschäftsführer nach Artikel 22 c), der nicht Mitglied des Präsidiums ist, und die Leiter der der WTA International zugeordneten Stabsstellen, die Leitung der Geschäftsstelle nach Artikel 22 a) und, sofern eingerichtet, die Geschäftsführer von verbundenen Unternehmen nach Artikel 30 in den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums einzubeziehen. Legt die WTA International in ihrer Geschäftsordnung die Einrichtung von Stabsstellen fest, die sich gewissen Aufgabenbereichen innerhalb der WTA annehmen und die vom WTA Präsidium nach Beratung mit dem Erweiterten Präsidium eingerichtet werden, sind deren Leiter zur Sitzung des Erweiterten Präsidiums einzubeziehen.

b) Aufgabe des Erweiterten Präsidiums

Im Erweiterten Präsidium werden strategische Entwicklungen und Vorhaben der WTA International vorbereitet und beraten. So informieren das Präsidium und ggf. die Geschäftsführung über den aktuellen Geschäftsverlauf, die laufenden Aktivitäten und die wirtschaftliche Situation der WTA International. Zudem werden im Erweiterten Präsidium alle für die Referate und Nationalen Gruppen relevanten Themen und aktuellen Probleme erörtert. Ferner informieren die Leitung der Geschäftsstelle, der Stabsstellen und der verbundenen Unternehmen über ihre jeweiligen Aktivitäten und angestrebten Ziele. Das Erweiterte Präsidium berät darüber hinaus über alle inneren und äußeren Probleme und Unstimmigkeiten der WTA. Die Beschlussfassung obliegt dem Präsidium.

c) Sitzungen des Erweiterten Präsidiums

Das Erweiterte Präsidium soll in der Regel mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Präsidiums unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Kalendertagen zusammentreten. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das 30 Kalendertage nach der Sitzung dem Erweiterten Präsidium zuzuleiten ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zurverfügungstellung Einwendungen erhoben werden.

VI Schlussbestimmungen**Artikel 26 Schiedsstelle****a) Aufgabe der Schiedsstelle**

Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten zwischen dem Verein, vertreten durch den Präsidenten oder einen Vize-Präsidenten, und einzelnen Mitgliedern, oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten.

b) Zusammensetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Stellvertreter. Sie sind von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die keine Funktionsträger in der WTA International oder der Nationalen Gruppen der WTA sind.

c) Anhörung der Beteiligten

Die Schiedsstelle hört die Beteiligten an und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind das Präsidium sowie der Vorstand der jeweils betroffenen Nationalen Gruppe zu dem Streit anzuhören.

Bei schwierigen Fällen können zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes unabhängige „allparteiliche“ Dritte die Konfliktparteien in ihrem Lösungsprozess begleiten.

d) Beschlussfassung

Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und den Beteiligten bekannt zu geben.

e) Protokollführung bei Verhandlungen

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

f) Rechtsweg

Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Artikel 27 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Artikel 28 Wahlen und Beschlüsse

a) Abstimmung und Wahlen

Die Generalversammlung und die Referatssitzung fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Artikel 29 und Artikel 31 andere Mehrheiten vorschreiben. Stimmenenthaltungen bleiben stets unberücksichtigt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Generalversammlung bzw. der Referatssitzung.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ein Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht erzielt, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis eine einfache Mehrheit erzielt werden konnte.

b) Stimmabgabe im Rahmen von Videokonferenzen bzw. bei Abwesenheit

Stimmberechtigte Mitglieder, die an der Generalversammlung bzw. Referatssitzung im Rahmen einer Videokonferenz teilnehmen, können ihre Stimme auf dem Weg der elektronischen Kommunikation abgeben.

Stimmberechtigte Mitglieder dürfen, sofern sie nicht an der Versammlung teilnehmen können, ihre Stimme vor der Durchführung der Versammlung auch schriftlich abgeben.

c) Beschlussfähigkeit

c.1) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Delegierten anwesend oder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von 30 Kalendertagen eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

c.2) Referatssitzung

Wurde die Referatssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist sie unabhängig der Zahl anwesender Mitglieder des Referats beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Artikel 29 Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung

a) Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen und im Übrigen auch nur mit mindestens 25 % aller Stimmberechtigten der Generalversammlung, zu denen alle Delegierte der Nationalen Gruppen der WTA, alle Mitglieder des Präsidiums, die Referatsleiter bzw. deren Vertreter sowie die Vorstandsvorsitzenden der Nationalen Gruppen bzw. eines Vertreters des jeweiligen Vorstands gehören, beschlossen werden. Die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung, die in Artikel 28 b) geregelt ist, besteht.

b) Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen und im Übrigen auch nur mit mindestens 10 % aller Stimmberechtigten der Generalversammlung, zu denen alle Delegierten der Nationalen Gruppen der WTA, alle Mitglieder des Präsidiums, die Referatsleiter bzw. deren Vertreter sowie die Vorstandsvorsitzenden der Nationalen Gruppen bzw. eines Vertreters des jeweiligen Vorstands gehören, beschlossen werden. Die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung ist in Artikel 28 b) geregelt.

Artikel 30 Beteiligungen an Gesellschaften

Die WTA International kann Gesellschaften mit beschränkter Haftung gründen, sofern der Verein als alleiniger Gesellschafter die gesamten Anteile der zu gründenden Gesellschaften hält.

a) Auslagerung von Vereinstätigkeiten in verbundene Gesellschaften

Ist durch einzelne Aktivitäten, die zur Erfüllung der in Artikel 5 genannten Aufgaben erforderlich sind, die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, sind diese Tätigkeiten außerhalb des Vereins in einer verbundenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durchzuführen und entsprechend aus dem Verein auszulagern.

b) Gründung von verbundenen Unternehmen

Wird entsprechend der Vorgaben in Artikel 8 die Gründung einer verbundenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung notwendig, obliegen die Vorbereitungen der Gründung dem Präsidium, das die Ausarbeitung des Gesellschaftervertrags sowie der Geschäftsordnung der GmbH mit dem erweiterten Präsidium abstimmt.

Die Gründung der Gesellschaft sowie deren Auflösung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung durch die Generalversammlung. Die Zustimmung der Generalversammlung ist gegeben, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zur Gründung oder Auflösung einer verbundenen Gesellschaft durch das Präsidium und des Beirats folgt.

c) Geschäftsführung verbundener Gesellschaften

Als Geschäftsführer von verbundenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nur solche Personen bestellt werden, die keine Funktionsträger in der WTA-International oder in der Nationalen Gruppe der WTA sind.

d) Vertreter des Vereins in der Gesellschafterversammlung

Der Verein wird als Gesellschafter gegenüber dem(den) Geschäftsführer(n) der Gesellschaft durch das Präsidium (Vorstand nach § 26 BGB) vertreten.

e) Teilnahme der Geschäftsführung verbundener Gesellschaften an Vereinssitzungen

Der/die Geschäftsführer/in einer verbundenen Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums teilzunehmen. Der/die Geschäftsführer/in hat in der Sitzung des Erweiterten Präsidiums eine informelle und beratende Funktion.

Artikel 31 Auflösung des Vereins**a) Einberufung der Generalversammlung ausschließlich zur Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

b) Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist für eine Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Delegierten und aller Kraft Amtes stimmberechtigter Funktionsträger anwesend oder vertreten sind.

c) Erneute Einladung bei unzureichender Stimmenanzahl

Sofern die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht gegeben ist, muss unverzüglich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen eine neue Generalversammlung vom Präsidium einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der weiteren Einladung hinzuweisen.

d) Vertretungsberechtigte Liquidatoren

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

e) Vermögensübergabe

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung in den Bereichen des Bauinstandsetzens oder der Denkmalpflege zur Förderung von Wissenschaft, von Forschung oder von Aus- und Weiterbildung.

VII Übergangsbestimmung

Kapitel 32 Übergangsbestimmung

Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom 06.03.2014.

Die vorliegende Satzungsüberarbeitung wurde am 29.11.2017 durch die außerordentliche Generalversammlung in Weimar beschlossen und löst mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister die bisher gültige Satzung ab.